

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die auf den Seeschiffahrtstraßen vorgeschriebene Bezeichnung von Kleinfahrzeugen auf den Binnenschiffahrtstraßen zugelassen wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 27 Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für Bootsfahrten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter eine ordnungsgemäße Lichterführung vorgeschrieben sei. Dabei würden im Binnenbereich die Vorschriften der Binnen-Schiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und beim Übergang in den Seebereich, z. B. auf der Elbe nördlich Hamburger Hafen etc.), die Vorschriften der See-Schiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) gelten. Zurzeit gebe es unterschiedliche Regelungen für die Anordnung der Lichter. Das habe zur Folge, dass die Lichter, die auf Binnenschiffahrtsstraßen den Vorschriften entsprechen, nicht im Seeschiffahrtsstraßen zulässig seien und umgekehrt. Nur eine Kombination der BinSchStrO sei seeseitig zugelassen: Seitenleuchten als Doppelleuchte oder nah beieinander als Einzelleuchten und mindestens 1 m darüber ein Rundumlicht im Bugbereich. Diese Kombination sei technisch (Anbringung eines Lichtmastes im Bugbereich) bzw. praktisch (Blendung des Schiffsführers durch das 360° Rundumlicht) nicht immer darstellbar. Bei jeder anderen Anordnung müsse beim Übergang zwischen Binnen- und Seebereich die Beleuchtung umgebaut werden bzw. müsse generell eine doppelte Anordnung mindestens des Topplichtes vorgesehen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach der derzeitigen Rechtslage können Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt, das heißt Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m Länge, auf den Binnenschiffahrtsstraßen nach der jeweils geltenden Schifffahrtspolizeiverordnung (Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, Moselschiffahrtspolizeiverordnung, Donauschiffahrtspolizeiverordnung) wie folgt bezeichnet werden:

1. ein Topplicht (hell statt stark) in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen, Seitenlichter (gewöhnliche Lichter) in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt, dabei innenbords derart abgeblendet, dass das grüne Licht nicht von Backbord und das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann, ein Hecklicht,
2. ein Topplicht (hell statt stark) mindestens 1 m höher als die Seitenlichter, Seitenlichter (gewöhnliche Lichter) in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt, dabei innenbords derart abgeblendet, dass das grüne Licht nicht von Backbord und das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann, ein Hecklicht,
3. ein Topplicht (hell statt stark) mindestens 1 m höher als die Seitenlichter, Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt, ein Hecklicht,
4. ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht, Seitenlichter (gewöhnliche Lichter) in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt, dabei innenbords derart abgeblendet, dass das grüne Licht nicht von Backbord und das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann, oder
5. ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht, Seitenlichter (gewöhnliche Lichter) unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt.

Eine weitere Unterscheidung nach Fahrzeuggröße wird hierbei nicht getroffen.

Für den Bereich der Seeschiffahrtsstraßen ist die Bezeichnung fahrzeugbezogen stärker differenziert. Hier gelten für Fahrzeuge in Fahrt, die größtmäßig den Kleinfahrzeugen im Binnenbereich entsprechen, Vorschriften für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 50 m, mit einer Länge von weniger als 12 m und mit einer Länge von weniger als 7 m und 7 Knoten Höchstgeschwindigkeit (§ 8 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in Verbindung mit Regel 23 und Anlage I zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln — KVR).

Geführt werden müssen danach

- ein weißes Topplicht vorn, Seitenlichter in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das Topplicht, ein weißes Hecklicht oder
- ein weißes Topplicht vorn, Seitenlichter in einer Zweifarbenlaterne senkrecht über der Kiellinie und mindestens 1 m tiefer als das Topplicht, ein weißes Hecklicht.

Diese Art der Bezeichnung entspricht den auf den Binnenschiffahrtsstraßen oben unter 2 und 3 genannten Bezeichnungsmöglichkeiten.

Alternativ kann auf den Seeschiffahrtsstraßen auf Maschinenfahrzeugen unter 12 m Länge

- ein weißes Rundumlicht und Seitenlichter auf einer Höhe oder
- weißes Rundumlicht und Seitenlichter in einer Zweifarbenlaterne

geführt werden. Diese Art der Bezeichnung entspricht den auf den Binnenschiffahrtsstraßen oben unter 4 und 5 genannten Bezeichnungsmöglichkeiten.

Für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m und einer Höchstgeschwindigkeit von 7 Knoten gilt auf den Seeschiffahrtsstraßen zudem die weitere Besonderheit, dass hier auf Seitenlichter verzichtet werden kann, wenn diese technisch nicht angebracht werden können, sodass die Fahrzeuge lediglich mit einem weißen Rundumlicht geführt werden dürfen. Eine entsprechende Bezeichnungsmöglichkeit gibt es auf den Binnenschiffahrtsstraßen nicht, weil dies zu einer Verwechslung mit weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen führen würde.

Sofern die verwendeten Signallichter technisch den für die Binnenschiffahrt geltenden Vorgaben entsprechen, ist eine Änderung der Bezeichnung der Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb beim Wechsel von einer See- in eine Binnenschiffahrtsstraße in

den meisten Fällen nicht erforderlich. Insofern besteht entgegen der Annahme des Petenten insgesamt keine Notwendigkeit, die auf den Binnenschiffahrtsstraßen zur Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt geltenden Vorschriften zu ändern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.